Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 8790.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1881, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-reformirten Gemeinden in der Provinz Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. genehmige Ich hierdurch die Berufung einer außerordentlichen Synode zur Berathung einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover. Indem Ich Ihnen die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-reformirten Gemeinden der Provinz Hannover zu berufenden außerordentlichen Synode, nebst dem derselben vorzulegenden Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die reformirte Kirche der Provinz Hannover anbei zugehen lasse, beauftrage Ich Sie, die Zusammenberufung der Synode alsbald zu veranlassen und über das Ergebniß ihrer Berathungen demnächst weiter zu berichten.

Dieser Mein Erlaß und die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der außerordentlichen Synode, sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Wiesbaden, den 4. Mai 1881.

Wilhelm.

v. Puttkamer.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1881.

(Nr. 8791.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-reformirten Gemeinden in der Provinz Hannover zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 4. Mai 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Bezugnahme auf Unseren heutigen Erlaß, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-reformirten Gemeinden in der Provinz Hannover, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die Synode wird gebildet:

1) aus dem reformirten General-Superintendenten zu Aurich,
2) aus den für die außerordentliche Synode besonders zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten,
3) aus fünf von Uns zu berufenden Mitgliedern.

§. 2.

Für die Wahlen der unter Nr. 2 des vorigen Paragraphen bezeichneten Abgeordneten werden die in der Anlage aufgeführten Wahlbezirke gebildet, dergestalt, daß

für Wahlbezirke mit weniger als 5 000 reformirten Einwohnern zwei Abgeordnete,

für Wahlbezirke mit 5 000 bis 10 000 reformirten Einwohnern drei Abgeordnete,

für Wahlbezirke mit 10 000 reformirten Einwohnern und darüber vier Abgeordnete

zu wählen sind und daß unter den von jedem Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden müssen, in Betreff der übrigen Abgeordneten aber den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zusteht.

§. 3.

Die Wahlversammlungen sollen bestehen:

1) aus sämmtlichen Pfarrgeistlichen, welche ein Pfarramt in den den Konsistorien zu Aurich, Osnabrück, Stade und Hannover, sowie dem Ober-Kirchenrath der Grafschaft Bentheim unterstellten reformirten Gemeinden definitiv oder vikarisch verwalten,
2) aus einer gleichen Anzahl weltlicher Gemeindeglieder, deren von den bestehenden Kirchengemeindeorganen (Presbyterien, Aeltesten, Kirchenvorständen ꝛc.) und, wo solche Organe nicht vorhanden sind, von den

Kirchengemeinden selbst aus ihrer Mitte so viele gewählt werden, als zur Theilnahme an der Wahlversammlung nach Ziffer 1 berufene Geistliche in der Gemeinde fungiren,

3) aus einer gleichen Anzahl weltlicher Gemeindeglieder, welche von den Kirchengemeinden aus der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer zum Wahlkreise gehörigen Gemeinde gewählt werden.

§. 4.

In Betreff der Wahlberechtigung und des Verfahrens bei den Wahlen der Kirchengemeinden gelangen die Bestimmungen der §§. 3, 4, 6 bis 10 des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 sinngemäß zur Anwendung.

§. 5.

Für die Wahl der nach §. 3 Ziffer 2 von den Kirchengemeindeorganen (Presbyterien, Aeltesten, Kirchenvorständen) zu deputirenden Wahlmänner greifen die über Beschlußnahmen jener Organe geltenden statutarischen und sonstigen Bestimmungen Platz mit der Maßgabe, daß die Einladung zur Wahl unter Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich mindestens drei Tage vor dem Wahltermine erfolgen muß. Wegen Vornahme der nach §. 3 Ziffer 2 und 3 zu vollziehenden Wahlen sind von den den betreffenden Gemeinden vorgesetzten Konsistorien (Ober-Kirchenrath) die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 6.

Die Wahl der Abgeordneten zur Synode wird von einem seitens des vorgesetzten Konsistoriums (Ober-Kirchenraths) zu ernennenden Kommissarius geleitet und dergestalt vorgenommen, daß zunächst ein geistliches, sodann ein weltliches Mitglied der Synode gewählt wird und hierauf die Wahl derjenigen Mitglieder erfolgt, in Betreff deren eine Standesbeschränkung in der Personenauswahl nicht stattfindet.

§. 7.

Der Wahlversammlung des 10. Wahlkreises ist vor dem Wahlakte Gelegenheit zu geben, eine Erklärung darüber abzugeben, ob von den von ihr vertretenen Kirchengemeinden der Grafschaft Plesse der Anschluß an die zu bildende evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover gewünscht wird und ist nur, wenn die Mehrheit der Wahlmänner in bejahendem Sinne sich erklärt, mit Vornahme der Wahl von Abgeordneten nach Maßgabe des §. 6 zu verfahren.

§. 8.

Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder nach §. 3, 1 wahlberechtigte Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist; als weltliches Mitglied

jedes wahlberechtigte Gemeindeglied der im §. 3 bezeichneten Gemeinden, welches das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 9.

Sowohl die Wahlen der zu deputirenden Wahlmänner als auch die Wahlen der Abgeordneten zur Synode erfolgen durch schriftliche Stimmabgabe und werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt eine Wahl nur relative Stimmenmehrheit, so findet eine neue Stimmabgabe in der Weise statt, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Ueber die Wahl wird ein Protokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Verlesung von dem Vorsitzenden, sowie mindestens drei anderen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über Wahl der Wahlmänner ist sofort nach der Wahl dem mit der Leitung der Abgeordnetenwahl beauftragten Kommissarius zu übersenden.

§. 10.

Unmittelbar nach der Wahl der Abgeordneten zur Synode sind die Verhandlungen dem vorgesetzten Konsistorium (Ober-Kirchenrath) einzusenden. Nach dem Zusammentritt der Synode werden dieselben dem Synodalvorstande übergeben. Einwendungen gegen die Wahl sind binnen zehn Tagen bei dem vorgesetzten Konsistorium (Ober-Kirchenrath) einzureichen und werden von diesem, nach etwa erforderlicher Aufklärung des Sachverhalts, der Synode zur Erledigung überwiesen.

Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen entscheidet die Synode endgültig.

§. 11.

Die Synode wird nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet.

Unser Kommissarius ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen Theil zu nehmen, in derselben jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Der Schluß der Synode erfolgt durch Unseren Kommissarius.

§. 12.

Der Vorstand der Synode, bestehend aus einem Vorsitzenden, sowie einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer, wird von der Synode gewählt.

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Synode, leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung.

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Vorstande liegt die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie die Einsendung der Verhandlungen an Unseren Kommissarius ob. Für die Aufzeichnung derselben kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen.

§. 13.

Die Sitzungen der Synode werden mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich ergiebt, durch engere Wahlen bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. Für Wahlen zu Kommissionen genügt relative Mehrheit.

§. 14.

Die Synode ist berufen, den Entwurf der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover in Berathung zu nehmen. Aenderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Berathung.

Die Entscheidung über Aenderungen, welche von der Synode zu der ihr zu machenden Vorlage in Antrag gebracht werden, behalten Wir Unserer Entschließung vor.

§. 15.

Die Mitglieder der Synode erhalten Tagegelder und Reisekosten. Ueber die Höhe derselben, sowie über die zu ihrer Anweisung erforderlichen Mittel ergeht besondere Bestimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 4. Mai 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer.

Anlage zu §. 2.

Verzeichniß der Wahlkreise.

1. Wahlkreis, bestehend aus den Gemeinden der Stadt Emden und der ersten Ostfriesischen reformirten Inspektion;
2. Wahlkreis, bestehend aus den Gemeinden der Stadt Aurich und der zweiten und dritten Ostfriesischen reformirten Inspektion;
3. Wahlkreis, bestehend aus den Gemeinden der vierten und fünften Ostfriesischen reformirten Inspektion, sowie den Herrlichkeitsgemeinden Jeunelt und Lütelsburg-Norden;
4. Wahlkreis, bestehend aus den Gemeinden der sechsten Ostfriesischen reformirten Inspektion, sowie der Stadt Leer und den Herrlichkeitsgemeinden Loga und Neustadt Gödens;
5. Wahlkreis, bestehend aus den Gemeinden der siebenten und achten Ostfriesischen reformirten Inspektion;
6. Wahlkreis, bestehend aus den Gemeinden Bentheim, Brandlecht, Gildehaus, Lage, Nordhorn, Ohne, Schüttorf;
7. Wahlkreis, bestehend aus den Gemeinden Arkel, Emblichheim, Laar, Neuenhaus, Uelsen, Veldhausen, Wilsum, Georgsdorf;
8. Wahlkreis, bestehend aus den reformirten Gemeinden in der vormaligen Niedergrafschaft Lingen;
9. Wahlkreis, bestehend aus den reformirten Gemeinden im vormaligen Herzogthum Bremen;
10. Wahlkreis, bestehend aus den reformirten Gemeinden in der vormaligen Grafschaft Plesse.

(Nr. 8792.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover und Buxtehude. Vom 10. Mai 1881.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253 und Gesetz-Samml. 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs

Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hannover gehörigen Gemeindebezirke

Gümmer, Lohnde, Seelze, Letter, Harenberg, Döteberg, Almhorst, Kirchwehren, Lathwehren, Holtensen, Ostermunzel, Groß-Munzel, Barrigsen, Dunau, Stemmen;

sowie für die zum Bezirk des Amtsgerichts Buxtehude gehörigen Gemeindebezirke

Ahlerstedt, Ahrensmoor, Ahrenswohlde, Bargstedt, Bokel, Brest, Deinste, Frankenmoor, Harsefeld, Helmste, Hollenbeck, Issendorf, Kakerbeck, Oersdorf, Ohrensen, Ottendorf, Reith, Wangersen, Wohlerst,

am 1. Juli 1881 beginnen soll.

Berlin, den 10. Mai 1881.

Der Justizminister.

Friedberg.

(Nr. 8793.) Bekanntmachung, betreffend den Klassen- und Einkommensteuererlaß für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 24. Mai 1881.

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 21. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 137) wird hiermit auf Grund des Gesetzes vom 10. März d. J., betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer (Gesetz-Samml. S. 126) bestimmt, daß nicht für die drei Monate Januar, Februar und März 1882, sondern vielmehr für die drei Monate

Juli, August und September 1881

die Monatsraten sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizirten Einkommensteuer unerhoben bleiben.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Der Finanzminister.

Bitter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 4. Oktober 1880, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Altdamm nach Colberg durch die Altdamm-Colberger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1881 Nr. 20 S. 103 bis 108, ausgegeben den 20. Mai 1881;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Februar 1881, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Magdeburger Privatbank vom 13. März 1876, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 18 S. 163, ausgegeben den 30. April 1881;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. März 1881, betreffend die Genehmigung der von dem Kommunallandtage der Oberlausitz am 23. Dezember 1880 wegen Auflösung der Feuersozietät des Markgrafthums Oberlausitz gefaßten Beschlüsse, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 15 S. 83, ausgegeben den 9. April 1881;
4) das Allerhöchste Privilegium vom 14. März 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Cleve im Betrage von 240 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 16 S. 171 bis 173, ausgegeben den 23. April 1881;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 22. März 1858 und 4. Januar 1869 ausgegebenen Obligationen, sowie des bisher nicht ausgegebenen Theils der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Dezember 1875 ausgestellten Obligationen der Stadt Spandau von fünf auf vier und einhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 179, ausgegeben den 6. Mai 1881;
6) das Allerhöchste Privilegium vom 28. März 1881 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Löwen bis zum Betrage von 80 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 18 S. 131 bis 133, ausgegeben den 6. Mai 1881;
7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1881, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes des bisher nicht getilgten Theils der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. Juni 1868 ausgestellten Stadtobligationen der Stadt Schwiebus von fünf auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 19 S. 127, ausgegeben den 11. Mai 1881.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.